



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – 16. Änderung (In den Kalköfen)

Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 27.11.2024 den Entwurf zur 16. Änderung des „Flächennutzungsplans 2030“ zum Bebauungsplan „In den Kalköfen“ mit Datum vom 04.11.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Ziel und Zweck der Planung

Die Main-Tauber-Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG plant die Anpassung des bestehenden Asphaltmischwerks „In den Kalköfen“. Es besteht das Erfordernis die Lagerkapazität zu erhöhen und die bestehende Anlage an neue Verwaltungsvorschriften anzupassen. Zudem soll eine betriebsbezogene Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.

Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die angestrebte Erweiterung und Modernisierung der gewerblichen Nutzung am Standort „In den Kalköfen“ zu ermöglichen. Die Planung dient somit der Sicherung eines bestehenden gewerblichen Betriebs und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. Ergänzend dient die Planung zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

vom 26.05.2025 bis 27.06.2025

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im EG, während der Dienststunden zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn unter

<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>

eingestellt. Während der Auslegung können Stellungnahmen beim Gemeindeverwaltungsverband abgegeben werden.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur 16. Änderung des „Flächennutzungsplans 2030“ zum Bebauungsplan „In den Kalköfen“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht 08.11.2024 (Wagner+Simon Ingenieure GmbH)	- Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen - Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Klima und Luft Schutzgut Tiere und Pflanzen Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren Schutzgut Landschaft Biologische Vielfalt Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung allgemein Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, 22.01.2024	- Hinweise zur Raumordnung, zur archäologischen Denkmalpflege, zum Umfang des Umweltberichts, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung, zum Grundwasserschutz und zur Landwirtschaft,	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Klima und Luft Schutzgut Tiere und Pflanzen Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung allgemein Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 17.01.2024	- Hinweise zur Lage im Regionalen Grünzug und den damit verbundenen Zielen Naherholung, Biotopverbund und Grundwasserschutz	Schutzgut Wasser Schutzgut Tiere und Pflanzen Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung allgemein
Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege, 11.01.2025	- Hinweise zum archäologischen Kulturdenkmal „Obergermanisch-Raetischer Limes“	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Geologie, 12.01.2024	- Hinweise zur Geotechnik, zum Boden, zu Mineralischen Rohstoffen und zum Grundwasser.	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser
Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 11.12.2023	- Hinweise zu Lärmimmissionen durch Liegenschaften der Bundeswehr	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung allgemein

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an den Gemeindeverwaltungsverband (Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn),
- per E-Mail an info@gvv-hw.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift während der allgemeinen Sprechzeiten.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Walldürn, den 19.05.2025

Meikel Dörr
Verbandsvorsitzender